

§ 38b T-KK Zusätzliche Förderungen

T-KK - Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.03.2023

Den Erhaltern von Kinderbetreuungseinrichtungen sind darüber hinaus Förderungen zu gewähren für:

- a) Öffnungszeiten außerhalb des Kindergartenjahres (Ferienöffnung);
- b) zusätzlich zum Mindestpersonaleinsatz nach § 29 als Inklusionsmaßnahmen vorgeschriebene Stützstunden; bei der Festsetzung der Höhe der Förderung ist die finanzielle Leistungskraft des Erhalters zu berücksichtigen;
- c) den organisatorischen Aufwand, wenn
 1. vom Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Mittagstisch angeboten wird oder
 2. Kinder aus anderen Gemeinden als der Standortgemeinde betreut werden.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at